

An das
Amt der Oö. Landesregierung Landesregie-
rung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.523.321

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter

GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: Ihr Zeichen: Verf-2022-255692/11-Gra

**Entwurf eines Oö. Landesgesetzes, mit dem das Oö.
Abwasserentsorgungsgesetz 2001, das Oö. Aufzugsgesetz 1998, die Oö.
Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013, das Oö.
Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Elektrizitätswirtschafts-
und -organisationsgesetz 2006, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Oö.
Starkstromweegegesetz 1970, das Oö. Straßengesetz 1991 und das Oö.
Umweltschutzgesetz 1996 geändert werden (Oö. Digitalisierungsgesetz
2023);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Änderung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001) Z 5 (§ 20a [Automationsunterstützte Datenverarbeitung]), Art. 5 (Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991) Z 7 (§ 41b [Automationsunterstützte Datenverarbeitung]), Art. 6 (Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006) Z 4 (§ 20a [Automationsunterstützte Datenverarbeitung]), Art. 8 (Änderung des Oö. Starkstromweegegesetzes 1970) Z 5 (§ 21a [Automationsunterstützte Datenverarbeitung]), Art. 9 (Änderung des Oö. Straßengesetzes 1991) Z 2 (§ 9a [Automationsunterstützte Datenverarbeitung]) sowie Art. 10 (Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996) Z 5 (§ 26a [Automationsunterstützte Datenverarbeitung]):

Zur datenschutzrechtlichen Beurteilung dieser Bestimmungen wird auf die bezügliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

Zu Art. 5 (Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991):

Zu Z 9 (§ 42 Abs. 9 und 10):

Nach Abs. 9 sollen die nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten auch durch automationsunterstützte Datenverarbeitung erfüllt werden können. Nach Abs. 10 sollen die nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Übermittlungspflichten an Behörden auch durch automationsunterstützte Datenverarbeitung erfüllt werden können. § 41a soll sinngemäß gelten.

Die bezüglichen Erläuterungen des Besonderen Teils verweisen auf Abschnitt I.4 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen. Auch aus Letzteren ergibt sich freilich nicht das Erfordernis einer solchen allgemeinen Regelung. Dass Behörden zur Archivierung auf elektronische Datenträger bzw. elektronische Verarbeitungsmethoden zurückgreifen dürfen, sollte sich bereits aus archivrechtlichen Bestimmungen ergeben oder sich als Folge des Einsatzes zeitgemäßer zweckmäßiger Mittel auch ohne explizite Anordnung ergeben. Dass Behörden im Verkehr untereinander auf zeitgemäße Kommunikationsmittel zurückgreifen dürfen, bedarf an sich ebenfalls keiner expliziten Regelung. Davon zu unterscheiden ist naturgemäß die Regelung der Frage, auf welche (technische) Weise der Empfang bzw. die Übermittlung behördlicher Dokumente im zwischenbehördlichen Verkehr erforderlichenfalls „beweissicher“ dokumentiert werden können/müssen.

Zu Art. 7 (Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994)

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 5 Z 2), Z 5 (§ 13 Abs. 5 Z 5), Z 13 (§ 33 Abs. 3 erster Satz) sowie Z 18 (§ 33 Abs. 11 Z 2 und 5):

Nach der Bestimmung des § 13 Abs. 5 Z 2 ist „der Umweltbericht ... beim Amt der Landesregierung und bei den von der Planung jeweils betroffenen Bezirkshauptmannschaften zur Einsicht zu veröffentlichen...“. Sprachlogisch gesehen bedeutet „Veröffentlichung“ die breiteste mögliche Informationsstreuung, die auf die bedingungslose Möglichkeit der Kenntnisnahme durch „jedermann“ abzielt. Der Begriff der „Einsicht“ insinuiert dagegen einen vergleichsweise beschränkteren Zugang zu einer Information. Aufgrund ihres unterschiedlichen Begriffsinhalts ist insofern eine sprachliche Verbindung dieser Begriffe wie vorliegend logisch nicht möglich. Es sollte daher eine Formulierung wie in § 11 Abs. 7 erwogen werden

(„Beim Amt der Landesregierung sowie beim Gemeindeamt (Magistrat) der betroffenen Gemeinden (Städte) ist die öffentliche Einsicht in Raumordnungsprogramme sowie Verordnungen gemäß Abs. 6 zu ermöglichen.“).

Sinngemäßes gilt für § 13 Abs. 5 Z 5, § 33 Abs. 3 erster Satz sowie § 33 Abs. 11 Z 2 und 5.

Zu Z 9 (§ 28 Abs. 3a):

Die Novellierung sollte dazu genutzt werden, in dieser Bestimmung die Wortfolge „Bundesanstalt Statistik Austria“ auf „Bundesanstalt Statistik Österreich“ zu korrigieren und das Wort „vorangegangene“ durch „zweitvorangegangene“ zu ersetzen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zu Abschnitt I.3 (Forcierung von Registerabfragen, gesetzliche Verankerung des „Once-Only-Prinzips“ und des Register- und Systemverbunds):

Auf Seite 6 wäre im fünften Absatz (Zum Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister) das Zitat wie folgt zu korrigieren: „Nach § 7 Abs. 1 ~~2~~ des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister hat die Bundesanstalt Statistik Österreich ua. den Ländern auf die die Gemeinden des Landes betreffenden Daten gemäß Abschnitt“.

Wien, am 16. August 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard KunnertZ

Elektronisch gefertigt